
Beschluss des Gemeinderats betreffend Bewilligungsverfahren und Gebühren bei Bauinstallationen auf Gemeindestrassen

vom 2. Februar 1999

1. Die Ortspolizei Neuhausen am Rheinflall¹ wird als
Amtsstelle für die Erteilung von Bewilligungen für das
Aufstellen von Bauinstallationen auf Gemeindestras-
sen bezeichnet.
2. Die Gebühr für Bewilligungen wird auf Fr. 40.-- festge-
setzt.
3. Die Entschädigung wird wie folgt festgelegt:
Allgemein Fr. 3.-- pro m² und Monat. Gebührenpflich-
tige Parkfelder Fr. 60. – pro Parkfeld und Monat. Ange-
brochene Monate gelten als Ganze.

Das Polizeireferat Neuhausen am Rheinflall kann in
besonderen Fällen, insbesondere bei langer Dauer
der Benützung der Strasse und bei Strassen ausser-
halb des Siedlungsgebietes abweichende Entschädi-
gungen im Rahmen von § 7 Abs. 3 Strassenverord-
nung² festlegen.

4. Die Bewilligungsgebühr und die Entschädigung entfällt
bei Bauinstallationen für Bauarbeiten im Auftrag des
Kantons Schaffhausen, des Elektrizitätswerkes des
Kantons Schaffhausen, der Gas- und Wasserwerke
Schaffhausen und Neuhausen am Rheinflall und der
Einwohnergemeinde Neuhausen am Rheinflall.

700.103 Bewilligungsverfahren und Gebühren
bei Bauinstallationen auf Gemeindestrassen

¹Ab 1. Januar 2001 Verwaltungspolizei Neuhausen am
Rheinfall

²Verordnung betreffend den Vollzug des Strassen-
gesetzes vom 18. Februar 1980 (Strassenverordnung)
vom 23. Dezember 1980 (SHR 725.101)